



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XIV [i. e. XXIV]. Differentien zwischen Bamberg und Oesterreich wegen der Kärndtischen Aemter.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Junius.

Sachsen-Altenburg: Weil es so weit auf die Herbst-Messe hinaus gestellet werde, da ohne das wieder ein Ordinari-Termin gefallen sollte; ob es nicht auf drey Zieler zu setzen.

1647.
Junius.

Mecklenburg & alii: Es sey besser, daß wenig gewilliget werde, und gewiß einkomme ic. Man lasse es bey zweyen ic. Wer mehr geben könne oder wolle, dem siehe es allezeit frey.

„Nichts destoweniger aber war durch fernere gefallene Interlocuta auf drey Zieler geschlossen, und das Conclufum darnach eingerichtet worden ic.

Daß nun auch diese XLI. Session fleißig conferiret, und allenthalben richtig befunden worden, bezeugen hiemit

Christian Werner.
Samuel Ebart.
Eusebius Jäger.

§. XXIV.

Differentien
zwischen
Bamberg
und Oester-
reich, wegen
der Kärnthi-
schen Nemter.

Mit dem Erb-Haus Oesterreich hatte das Hoch-Stift Bamberg, wegen dessen in dem Herzogthum Kärnthhen belegenen Nemter, viele Differentien, lange Jahre über, gehabt, zu deren Beyleg- und Entscheidung bereits Anno 1594. auf

das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht *compromittiret* worden: Um nun dessen würckliche Aufnehmung zu befördern, wurde Bambergischer seits das Memoriale sub N. I. cum Adjuncto exhibiret.

Sollen durch ein Compromiss auf das Cammer-Gericht, entschieden werden.

N. I.

Dictat. Münster d. 21. Junii,
1647.

Bischöflich-Bambergisches Schreiben ad Status, die mit dem Erb-Hause Oesterreich wegen einiger Kärnthischen Herrschafften habende Differentien betreffend.

Hochwürdiger ic.

N. I.
Des Bischoffe
zu Bamberg
Schreiben an
die Stände
auf dem Con-
greß.

Was zwischen dem Hochbbllichen Erb-Haus Oesterreich und unserm andertrauten Kayserlichen Dom-Stift Bamberg, für langwierige hoch-angenehme und schwere Differentien von vielen Jahren her nunmehr bereits über Mannes gedencken sich bey gedachten Unserm Stiffts besreyten Land- und Herrschafften in Kärnthhen enthalten, daß ist im Heil. Römischen Reich fast männiglich unverborgen, Ew. Liebden, den Herren und Euch, auch freundlich und guter massen wissend, was durch Unsern nechst-geehrten lieben Herrn Vorfahren, Christ. seliger Gedächtniß, bey jüngster Reichs-Versammlung zu Regenspurg, eben dieser leidigen Miß-Verständniß, bemeldtem Unserm Stifft darunter zuwachsender unerträglicher Schmäherung und Einträge halben, für ein unentbehrliches Memorial, sowohl an Ihre Römisch-Kayserliche Majestät selbst, als insonderheit an Dero samte des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände, unterm 30. Januarii Anno 1641. gebührliehen eingebracht, welches zwar damahln ad Dictaturam kommen, und allen anwesenden Ständen und Gesandten, wie wir anders nicht wissen, communiciret worden, aus Verhinderung aber anderer vielfältigen und hochwichtigen Oblagen, unconsultiret und unverabscheydet blieben.

Nun

1647.
Junius.

Nun haben Wir gleichwohl seithero an unserm Ort, bey nichts bestoweniger wieder Uns und die Unserigen von den Oesterreichischen Stellen und einer Fürstlichen Landschaft in Kärnten noch immerzu fortgesetzt, schier auch mehrers überhand genommenen Zudringungen und Attentaten, Uns mit mercklicher Ungelegenheit und Beschwermiß geduldet, dabey Uns doch bis zu verhoffenden Austrag, oder zum wenigsten Jhro Kayserlichen Majestät bevorstehende Resolution, eines erspriesslichen An- und Stillstandes, um welchen Wir zum öfftern gebethen, unfehlbar und gänglich getrübet. Dieweils Wir aber bis dato nicht dazu gelangen können, die veranlassete Kayserliche Erklärung auch über unsere anerböthene Schieds-Mittel immittelst nicht erfolget; jedoch unser Intenc noch zur Zeit allein daran haffet, und Wir zuforderst unter dessen von der Herren Chur-Fürsten zu Eöln, Bayern, Sachsen und Brandenburg, Liebden Liebden Liebden, in diesem Pals an Jhro Kayserliche Majestät, um Einwilligung des von Uns zu Erörterung solcher Streitigkeiten in specie vorgeschlagenen Cammer-Gerichtlichen Reichs-Compromiis de Anno 1594. als eines durch sämtliche Chur-Fürsten und Stände des Reichs hierzu sonderbahrer verordneten, und vermöge desselben Reichs-Abschiedes ohne Unterscheid insgemein allerseits angenommenen, richtigen, unverdächtigen und schleunigen Austrags, mit sondern beweglichen Umständen vorbittlich verschrieben worden; Insonderheit solch unser rechtmäßiges bitten und anlangen, durch welches Wir nichts anders, als vermittelst einer ordentlichen Ausführung dieses Streits, mit dem Hochlöblichsten Haus Oesterreich und dessen Angehörigen, zu gewünschter Ruhe und Einigkeit zu gelangen, unsere Kärntische arme Leute und Unterthanen vor solchen Wiederwärtigkeiten und Bedrängnissen zu verschern, in effectu auch kein mehrers als gleich und Recht zu suchen, darunter das Licht unsers theils nicht scheuen, und Uns einen künfftigen Ausspruch gern wohl und wehe thun lassen wollen, dermassen favorable, und an sich selbst also billig, daß Wir Uns gang keiner Verweigerung um so weniger zu versehen, weiln Hoch-gedachtes Erz-Haus dieses 94jährige Compromiis durch ihre damahlige vortreffliche und starcke Gesandtschaft, in gemeinem Reichs-Tag nicht allein selbst statuiren und aufrichten helfen, sondern auch bereits zuvor Anno 1548. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg nach Inhalt desselben Reichs-Schlusses in ebenmäßiger Exemptions-Materie sich durch König Ferdinandum I. Hoch-seligen Angedenkens, gegen gesamten Ständen des Reichs zu den Kayserlichen Cammer-Gericht ohnedas bekannt, activè und passivè darcin gewilliget hat.

Als haben Wir Ew. Liebden, den Herren und Euch, auf dießmahl mit dem Haupt-Werck nicht molest seyn, sondern nur zu etwas Recolligirung der Sachen unser hievorig an das gesamte Reichs-Collegium jüngst zu Regenspurg eingereichtes Memorial hiebey legen wollen. Und ist demnach unser freundschaft, in Freundschaft günstig und gnädiges Ersuchen und Gesinnen, Uns in Erwegung dieses unsers und unsers anbefohlenen Stiffis, von des ganzen Reichs hohen Interesse dependirenden Anliegens, die Hand zum wenigsten nur so weit zu biethen, und vermitteln zu helfen, daß zu folge des Heil. Reichs so heylsahmer und nöthiger Verfassungen, angeregtes Cammer-Gerichtlich Compromiis an seiten des Hauses Oesterreich ehest mit Uns aufgenommen, damit alsdann nach dessen Anleit- und Bersehung denen so langwierigen Controversien und Ungelegenheiten dadurch auch einmahls abgeholfen werden möge. Des wollen Wir zusamt der Billigkeit auf jede Occasion danckbar und gebühlich erwiedern und beschulden. Datum in unser Stadt Bamberg, den 21ten Junii 1646.

Ew. Liebden, der Herren und Euer,

Dienstwillig- und wohlgeneigter

Melchior Otto, Episc.

Adjun-

1647.
Junius.

Adjunctum.

1647.
Junius.Diät. Münster, am 21. Junii
Anno 1647.

Des Bischoffs Francisci zu Bamberg Schreiben an den Reichs-Tag zu Regensburg, die Differenz mit dem Hause Oesterreich wegen der Kärntischen Lande betreffend, d. d. 30. Jan. 1641.

Hochwürdigste etc.

Schreiben
des Bischoffs
Francisci zu
Bamberg an
den Reichs-
Tag zu Re-
gensburg.

Es wird Ew. Liebden Liebden, den Herren und Euch, meistentheils gutermassen bekandt und wissend seyn, welcher gestalt Unserm anvertrauten Kayserlichen Stifft Bamberg, gleich anfangs bey seiner ersten Fundation und Erhebung, von dessen heiligen Fundatoren, St. Henrico & St. Kunigunda, unter andern dazu gewidmeten Gütern und Landen, zugleich auch eine ansehnliche freye Herrschafft in Kärnten, welche fast den größten Theil desselben Landes begreiffet, mit allen denen Pertinentien, Rechten, Privilegien, Hoheiten, Regalien, Ober- und Herrlichkeiten, auch Nuzungen, Einkommen und Gefällen, aller massen wie sie, die heiligen Stifter, solche Herrschafft selbst inne gehabt und besessen, aus gottseliger Liberalität kräftiglich appropriiret, übergeben und zugewendet worden, welche Lande und Herrschafften auch gedachtes unser Stifft, und dessen jedesmahls gewesene Vorsteher, gleich von selbiger Zeit an bis auf Uns nunmehr über die 600. Jahr in stetem Besiz gehabt, durch die Römische Kayser und Könige auch seithero jederzeit von des Heil. Reichs wegen, damit würcklich belehnet worden seynd, wie Wir denn dieselbe, als Bischoff zu Bamberg, gleichwohl selbst noch inne haben und besizen.

Nachdem aber vor ungefehr einhundert etliche und zwanzig Jahren, bey damahl in dem Heiligen Reich auch eingeriffener Unruhe und wiederwärtigen Läuften, von des Hauses Oesterreich wegen, Zweiffels ohne aus Anstiftung unruhiger und unserm Stifft übel-gewogener Leute, sich wieder Verhoffen unterstanden worden, allerhand Neuerungen zu erwecken, unserm unschuldigen Stifft ohne gegebene Ursachen in seine bis dahin allerdings unstreitig ingehabte und ruhiglich eressene Regalia und Hoheiten zu greiffen, denselben dasjenige zu entziehen und zu schmälern, gegen Bambergischen Beamten und Unterthanen mit Pfändungen, thätlichen Abnahmen, Entsetzungen, Verhaftungen, und in andere Wege mehr mit allerhand wiedrigen Attentaten de facto zu verfahren, alles wie es der Eventus hernach bezeuget hat, zu keinem andern Ende, dann dadurch eines gegen unserm Stifft zuvor unerhörten Landesfürstlichen Gewalts und Jurisdiction über solche unsere uralte und besreyte Bambergische Herrschafft, deren Land und Leute, sich mit der That zu bemächtigen; Als hat auf so wiederwärtigen Zustand unser damahliger Vorsahr an Stifft, Herr Bischoff Weigandt, Christelicher Gedächtnis, anfänglich dafür gebethen, und seine rechtmäßig hergebrachte libertät dagegen alleriret und bescheinet. Nachdem aber kein sügliches Mittel verfanglich seyn wollen, haben Ihre Liebden wenig mehr thun können, dann bey ihrem eigenen Ober-Haupt und Lehn-Herrn, einem Römischen Kayser und dem Heil. Reich, auf unterschiedene Wege Hülffe und Schutz zu suchen; Immassen gemeine Acta und Protocolla zu selbiger Zeit gehaltener Reichs-Versammlungen, sonderlich auf dem grossen Reichs-Tage Anno 1530. zu Augspurg, was verschiedener Orten von unsers Stiffts Bamberg wegen über solchen erlittenen Wiederwärtigkeiten in mehr Wege geklagt, inständig gesucht und gebethen, wie beständig auch unsere wohl-titulirte verjährte Freyheit beschehen und beygebracht worden, noch anugfame Anzeige geben werden. Nichts destoweniger ist es bey unerfolgter erspriesslicher Handhabe und Assistenz ex vi & merito dahin kommen, daß mit dem Hochlöblichen Haus Oesterreich, als dem stärckern Theil, wegen unsers Stiffts Bamberg (hat man anders größern Gewalts,

Fünffter Theil.

D. q

walts,

1647.
Junius.

walts, Einbuß und Ungelegenheit entübriget seyn, und solche wohl-erworbene Herrschafft nicht gar im Stich lassen wollen) ein gültlicher Anstand auf 101. Jahr eingewilliget und aufgenommen werden müssen, wie dann in Anno 1535. ein schriftlicher Recesß, doch mit diesem einverleibtem ausdrücklichem Reservat, daß derselbe unserm Stifft Bamberg an seinen Privilegien, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und altem Herkommen, kein Nachtheil oder Praescription gebähren noch bringen solle, darüber aufgerichtet worden ist.

1647.
Junius.

Weiln nun unter solchem gewährten Recesß die erweckte Differentien (wie billig geschehen sollen, und man an seiten unsers Stiffts Bamberg dazu jederzeit geneigt gewesen, auch unterschiedene Austrags-Mittel, wie in etlichen seitherigen Reichs-Protocollen gleichfalls zu finden, vorgeschlagen und gesucht) doch nichts desto weniger bis dato nicht allein unerdtet verblieben, sondern auch immittelst nur weiter gegriffen, unsern Herren Vorfahren und Uns noch grössere Beschwerlichkeiten zugezogen worden, welche fast täglich auch noch mehrers überhand nehmen; haben Wir aus schuldiger Verwandniß gegen dem Heil. Reich und mehr bemeldten unserm Stifft, nicht fürhber gekommt, bey gleich zu Ende gelauffener Zeit des recesßirten Anstandes und Termins, sowohl vorige als itzige Römische Kayserliche Majestät, Unsere allergnädigste Herren, um dervahlen Richtigmach- und Beylegung solcher Mißhelligkeiten, nach Dero allergnädigstem Belieben, entweder auf gültliche oder rechtliche Wege dieses Inhalts in Schriften allerunterhänigst angelanget, wie Ew. Liebden Liebden, die Herren und Ihr, aus hiebey verwahrten Abschriften, samt deme, was Wir antigo nochmahl suchen und bitten, vernehmen oder ihnen ohn schwer referiren lassen können. Nun ist Uns gleichwohl nicht unwissend, sondern Wir halten Uns vielmehr versichert, wenn Wir mit besserer Erläuterung unsers wohlbefugten Rechtes an unpartheyischen Orten nach Nothdurfft gehdret, und Höchst-gedachter Kayserlichen Majestät nur der wahre Grund und Beschaffenheit dieses eingerissenen Irrthums und Unwesens, (dadurch unserm Stifft aus ungleichem Angeben und Vermuthen allzukurtz geschicht) nur recht und mit Bestand vorgetragen werden sollte, daß Sie, als ein gerechter Christlicher Kayser und höchstes Ober-Haupt im Reich, diese aus unterschiedenen Desterreichischen Stellen unserm Stifft in mehr Wege ungütlich zusügende, je länger je mehr überhand nehmende schwere Einträge, der heiligen Stiffter löblichen Intention und Verordnung zuwieder, und dem Heil. Reich zu merklichem Nachtheil, gewißlich nicht nachgeben, vielweniger dieselbe von Ihres Erz-Hauses wegen gegen Uns beharren lassen würde. Daß es also unsers Erachtens an einer solchen rechtsschaffenen Erläuterung und unpartheyischen Erkenntniß, wie Wir dann noch zur Zeit unsers theils nichts anders bitten und begehren, einig und allein bewendet.

Damit nun Ihres Römisch-Kayserliche Majestät, vor welche als Römischer Kayser, Dero Reichs-Hoff Rath oder Cammer-Gericht, die Entscheid- und Erdterung dieses beschwerlichen Streits und Unwesens, seiner Natur und Eigenschaft nach, ohne das allein gehdrig, entweder durch das von Uns aus Anleitung des Heil. Reichs Verfassungen, ohne alles Maasgeben, wohlmeynend vorschlagende und für dergleichen eräugende Fälle im Reich Anno 1594. zu schleunigem Austrag sonderbahr verabschiedete und verordnete Cammer-Gerichtliche Compromiß, oder auf andere im Heiligen Reich herkommene Wege, solcher grossen Beschwerlichkeit abzuhelffen, und darunter eine annehmliche Richtigkeit zu treffen, Ihre desto eher allergnädigst belieben lassen möchten: So ersuchen Wir bey itziger so guter Gelegenheit Ew. Liebden Liebden, die Herren und Euch, dienst- und freundlich, auch in Freundschaft glünstig und gnädig gesinnend, Sie wollen Uns in diesem unsern, das Heil. Römische Reich nichts weniger, als Uns und unsern Stifft selbst (indem Wir mit solchen unsern Kärtischen Land und Leuten, aus gemeiner Reichs-Concurrenz gezogen, und mit grosser Uebermaß einer andern particular-Subjection, unserm Stand und wissentlichem Herbringen zu entgegen, zugeeignet und behgndthiget werden wollen) betreffenden Anliegen ihre wohlvermögende Hand bieten, und insgesamt bey Höchst-gedachter Kayserlichen Majestät zum wenig-

1647. wenigsten so weit für Uns stehen und bitten, daß Wir über solchen unsers Stifts bereits 1647. so viel Jahr lang geklagten und mit Gedult übertragenen Last, des Heil. Reichs Her- Junius. kommen und Constitution gemäß, entweder eines billigmäßigen gültlichen Vergleichs oder einer unpartheylichen Cognition an gehbrigen Orten, welche Wir Uns wohl und wehe thun lassen wollen, einest genießen mögen. Es ist gleichwohl bey unserer Herren Vorfahren Zeiten, vor und nach Aufrichtung des obberührten Interims-Receßs, öftters im Werck gewesen, daß entweder durch das hochlöbliche Churfürstliche Collegium, oder die gesanten Fürsten und Stände des Reichs, hierüber ein Ausspruch geschehen, oder vor sonderbahren aus Chur-Fürsten und Ständen hiezu verordneten Commissarien (deren Mittel unsere Herren Prædecessores, als die meistentheils selbst darum gebethen, ihnen keines lassen zuwieder seyn, solche auch auf einen oder den andern Weg Uns noch nicht zu entgegen wären) das Wesen ventiliret und ausgeübet werden sollen, wie dann zu solchem Ende an theils Orten verchiedener mahlen der Anfang gemacht worden, man hat aber an seiten des Hauses Oesterreich niemahlen recht dazu verstanden, sondern benebey gesuchter Ausflucht die angemassie Thätlichkeiten fortgesetzt und unserm bedrängten Stiffte Bamberg das leidige Nachsehen gelassen; Der getrübeten guten Zuversicht und Hoffnung, weilm Ihre Kayserliche Majestät, auf unser vorm Jahr beschehenes Anbringen, sich zu einer unpartheylichen Ausübung, und zugleich eine Inhibition an Ihre Inner-Oesterreichische Regierung und Stellen bereits allergnädigst erkläret, es solle diß unser ganz billig und rechtmäßiges Suchen am wenigsten so viel statt finden, daß sich beyderseits eines fürder-samen austräglichem Mittels dermahln entschlossen und verglichen werden könnte: Darüber Wir alsdann des Ausschlags nach befindenden Dingen bey einem, wie billig, angelegtem Stillstand der Actencaten, mit Göttlicher Hülffe gerne wollen erwarten. Wie insonderheit Ew. Liebden, die Herren und Ihr, bey diesem Hoch-ansehnlichen Reichs Convent hiezu sonders erspriessliche Verhelff- und Befoderung fördern wohl zu thun vermögen, danckbarlich zu beschulden und zu erkennen jederzeit gestiffen seyn wollen. Datum in unser Stadt Würzburg, den 30. Jan. 1641.

Franciscus.

§. XXV.

Adami Vorstellung wegen Corvey, dann einiger Closter in Ewaben, Bremen, Hildesheim ic.

Bekandt istes, wie der berühmte und gelehrte Mann, ADAMUS ADAMI, (von dessen Lebens-Umständen etwas in der Vorrede des Ersten Theils dieses Wercks p. 35. Sqq. gemeldet ist) Anno 1643. von denen restuirten Catholischen Prælaten und Administratoren der Würtembergischen Closter, zu den General-Friedens-Tractaten abgeordnet, auch nachhero von dem damahligen Fürsten zu Corvey, als dessen Gesandter auf dem Congress bevollmächtigt worden. Demselben waren nun, wegen seiner grossen Geschicklichkeit, von vielen Orten wichtige Angelegenheiten übertragen, wie denn das sub N. II. hier anliegende Memoria-

le cum Adjunctis zeigt, was derselbe insonderheit, Nahmens Corvey, wegen der Stadt und des Stifts Hörter, dann wegen des Closters Gröningen, bey Halberstadt; Ferner, Nahmens der restuirten Closter in Schwaben; nicht minder wegen der Closter im Erz-Stift Bremen; dann in der Unter-Pfalz; desgleichen wegen des mit dem Fürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg errichteten Hildesheimischen Vertrags; und wegen des Prælaten zu Schönthal, bey denen Kayserlichen Gesandten, und folgendts den übrigen Catholischen Ständen angebracht, und seiner Principalen Jura zu conserviren gesucht habe.

Fünfter Theil.

292

N.I.